

Inhalt:

Nr.19/2016
Dortmund,27.06.2016

Amtlicher Teil:

Zweite Ordnung zur Änderung der Fakultätsordnung für die Fakultät Raumplanung vom 20. Juni 2016 Seite 1

Ordnung zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund vom 27.04.2016 Seite 2

Dienstsigelverlust Seite 3

Zweite Ordnung zur Änderung der Fakultätsordnung für die Fakultät Raumplanung vom 20. Juni 2016

Auf Grund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547) hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung beschlossen:

Artikel 1:

§ 4 der Fakultätsordnung für die Fakultät Raumplanung vom 20. Juni 2012 (AM 15/2012) zuletzt geändert am 07.06.2016 (AM 17/2016), wird wie folgt geändert:

§ 4 Dekan und Prodekan

- (1) Die Fakultät wird gemäß § 11 Abs. 4 GO von einer Dekanin/ einem Dekan geleitet. Die Dekanin/ der Dekan vertritt die Fakultät innerhalb der Universität; sie/er wird durch die Prodekanin/den Prodekan vertreten. Die Dekanin/der Dekan und die Prodekanin/der Prodekan müssen dem Kreis der Professorinnen und Professoren aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören. Dekanin/ Dekan und Prodekanin/ Prodekan werden vom Fakultätsrat mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Scheidet die Dekanin/der Dekan oder die Prodekanin/der Prodekan aus ihrem/seinem Amt aus, so findet eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit statt, sofern die Frist bis zum regulären Ablauf der Amtszeit mehr als drei Monate beträgt.

- (2) Die Dekanin/der Dekan wird mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Fakultätsrates abgewählt, wenn zugleich mit der Mehrheit der Stimmen des Fakultätsrates eine neue Dekanin/ein neuer Dekan gewählt wird. Der Antrag auf Abwahl ist von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern des Fakultätsrates zu unterzeichnen. Nach Eingang des Antrages steht der Dekanin/dem Dekan eine Frist von zehn Werktagen zur Anfertigung einer Stellungnahme zur Verfügung. Nach Ablauf der Frist wird unverzüglich zu einer Sondersitzung des Fakultätsrates eingeladen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zehn Werktage. Für die Abwahl ist nur ein Wahlgang vorgesehen. Die Wahl wird von einer Wahlleiterin/einem Wahlleiter, die/der aus der Mitte des Fakultätsrates zu wählen ist, geleitet.

Artikel 2:

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats vom 01.06.2016 und Zustimmung des Rektorats vom 14.06.2016.

Dortmund, den 20. Juni 2016

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Dr. h.c. Ursula Gather

**Ordnung zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft
der Technischen Universität Dortmund vom 27.04.2016**

Auf Grund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547) hat die Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund die folgende Ordnung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund vom 12.05.2010 (AM 05/2010, S. 7-17), wird wie folgt geändert:

1. § 25 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
(2) Die Zugehörigkeit der eingeschriebenen Studierenden zu Fachschaften richtet sich nach dem von den Studierenden durch den gewählten Studiengang bestimmten Abschluss, wenn keine der in der Fachschaftsrahmenordnung aufgezählten Fachschaften diesem Abschluss entspricht, nach dem gewählten ersten Studiengang. Die oder der Studierende kann sich bei der Einschreibung oder Rückmeldung im Rahmen der von ihr*ihm gewählten Studiengänge für die Zugehörigkeit zu einer oder mehreren anderen, oder einer oder mehreren weiteren Fachschaften entscheiden.

2. § 44 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:
(1) In Gremien und Organen wird mit der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder gewählt. Erhält eine der vorgeschlagenen Personen auch im zweiten Wahlgang nicht die erforderliche Stimmenmehrheit, so genügt im dritten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Wahl durch die FVV gemäß § 28 Absatz 2 genügt davon abweichend bereits im ersten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Soweit möglich und wenn kein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht, wird im Wege der Blockwahl gewählt.

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlamentes der Technischen Universität Dortmund vom 27.04.2016.

Dortmund, 04.05.2016

Moritz Kordisch,
AStA Sprecher

Sebastian Trappmann,
Präsident des Studierendenparlamentes

Rachid Ramadan,
Stv. Präsident des Studierendenparlamentes

Markus Jüttermann,
Stv. Präsident des Studierendenparlamentes

Prof. Dr. Dr. h.c. Ursula Gather,
Rektorin der Technischen Universität Dortmund

Dienstsiegelverlust

Bei der Universität Tübingen ist ein großes Dienstsiegel in Verlust geraten. Da die Möglichkeit eines Missbrauchs nicht ausgeschlossen werden kann, wird dieses Dienstsiegel für ungültig erklärt. Es trägt das Landeswappen mit der Umschrift

**UNIVERSITÄT TÜBINGEN
INSTITUT FÜR ERZIEHUNGSWISSENSCHAFT.**

Vor dem Wort **UNIVERSITÄT** und nach dem Wort **TÜBINGEN** befinden sich ein x (Symbol-Nr. 8).



(Originalgröße)

Es wird um Kenntnisnahme, Beachtung und Bekanntgabe gebeten.